

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15	München, den 14. August	2026
--------	-------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
13.7.2026	Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021) 02-30-I	550
21.7.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	556
28.7.2026	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	559
28.7.2026	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	561
25.7.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	562
27.7.2026	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz 2038-3-3-17-J	564
24.7.2026	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2026, Vf. 11-VIII-22 630-2-24-F	567

02-30-I

**Bekanntmachung
des Zweiten Staatsvertrags
zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)**

vom 13. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juni 2026 (Drs. 19/12434) dem im Zeitraum vom 2. bis 26. März 2026 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 13. Juli 2026

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder

Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.“

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte

Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

- b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Stuttgart, den 16. März 2026

Th S t r o b l

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration
München, den 24. März 2026

Joachim H e r r m a n n

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Inneres und Sport
Berlin, den 23. März 2026

Iris S p r a n g e r

Für das Land Brandenburg:
Der Minister des Innern und für Kommunales
Potsdam, den 24. März 2026

Jan R e d m a n n

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Inneres und Sport
Bremen, den 19. März 2026

Eva H ö g l

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Behörde für Inneres und Sport
Hamburg, den 17. März 2026

G r o t e

Für das Land Hessen:

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Wiesbaden, den 24. März 2026

Roman P o s e c k

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister für Inneres und Bau
Schwerin, den 24. März 2026

Christian P e g e l

Für das Land Niedersachsen:

Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung
Hannover, den 2. März 2026

Daniela B e h r e n s

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Innern
Düsseldorf, den 24. März 2026

Herbert R e u l

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister des Innern und für Sport
Mainz, den 20. März 2026

Michael E b l i n g

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Saarbrücken, den 26. März 2026

Reinhold J o s t

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister des Innern
Dresden, den 25. März 2026

Armin S c h u s t e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Die Ministerin für Inneres und Sport
Magdeburg, den 16. März 2026

Tamara Z i e s c h a n g

Für das Land Schleswig-Holstein:

Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Kiel, den 18. März 2026

M. F i n k e

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, den 18. März 2026

Georg M a i e r

Protollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der

Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 21. Juli 2026

Es verordnen auf Grund

- des § 78g Abs. 4 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch die Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist,
- des § 94 Abs. 4 Satz 3 und des § 133 Abs. 5 Nr. 4, 6 und 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist,
- des § 7c Abs. 7 Satz 6, des § 45a Abs. 3, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5, des § 45d Abs. 5 Satz 2 und des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 81 Abs. 5 Nr. 6 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, und
- des Art. 113 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40b wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Erörterungstermin“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Das vorsitzende Mitglied kann die Verfahrensbeteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Tagen zu einem nichtöffentlichen Erörterungstermin laden. ²Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 40c Abs. 1 Satz 6

und 7, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3, Satz 3 und 4 sowie § 40f gelten entsprechend. ³Eine Beweisaufnahme wird im Erörterungstermin nicht durchgeführt.“

2. § 40c Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 40e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „200 €“ durch die Angabe „400 €“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies gilt auch für den Fall, dass ein Erörterungstermin gemäß § 40b Abs. 6 zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Vergleich) führt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „50 €“ wird durch die Angabe „200 €“ ersetzt.

d) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, wird eine zusätzliche Fallpauschale von 200 € gewährt.“

4. In § 40f Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „durch das vorsitzende Mitglied“ eingefügt.

5. § 41d wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

6. In § 41e Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

7. Dem § 41f Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales kann die Wahrnehmung des Vorsitzes einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.“

8. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „sowie“ wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.

bb) Die Angabe „und Erörterungstermin“ wird angefügt.

b) Folgender Abs.4 wird angefügt:

„(4) ¹Das vorsitzende Mitglied kann die Verfahrensbeteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Tagen zu einem nichtöffentlichen Erörterungstermin laden. ²§ 40c Abs. 1 Satz 6 und 7 und § 58 gelten entsprechend.“

9. In § 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b wird jeweils nach der Angabe „Erledigung“ die Angabe

„durch einen Erörterungstermin nach § 55 Abs. 4 oder“ eingefügt.

10. In § 100 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

11. In § 145 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.

12. § 104 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Insolvenzberatung im Sinne des Art. 113 AGSG ist nur sichergestellt, wenn bezogen auf jeweils 130 000 Einwohner im Versorgungsgebiet qualifiziertes Beratungspersonal im Sinne von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 AGSG in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird.“

13. § 154 wird aufgehoben.

14. In § 155 Abs. 2 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2026 in Kraft.

München, den 21. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 28. Juli 2026

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, und
- des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach § 34c Abs. 1 Satz 1, § 34f Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, §§ 34h, 34i und 34k Abs. 1 und 6 Satz 6 GewO sowie für die Ausführung der nach § 34c Abs. 3, §§ 34g, 34j und 34l GewO erlassenen Rechtsverordnungen,“.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „den §§ 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i“ durch die Angabe „den §§ 34c, 34d, 34f, 34h, 34i oder § 34k“ ersetzt.

2. § 89 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. h bis o“ durch die Angabe „Buchst. h bis p“ ersetzt.

b) In Buchst. d wird die Angabe „Nr. 5 bis 11“ durch die Angabe „Nr. 5 bis 12“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 89 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
„12. § 147d GewO,“.
2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 16 werden die Nrn. 13 bis 17.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 20. November 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 15. August 2026 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 28. Juli 2026

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Kraftstoffpreisanpassungsgesetz

Für den Vollzug des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes (KPAng) und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen ist das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2026 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-2-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

vom 25. Juli 2026

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 43 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

**Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10.6 wird folgende Nr. 10.6.1 eingefügt:

„10.6.1 Polizeistation Weißenhorn“.

2. Nr. 10.18 wird aufgehoben.

3. Die Nrn. 10.19 bis 10.27.1 werden die Nrn. 10.18 bis 10.26.1.

§ 2

**Weitere Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10.25 wird folgende Nr. 10.25.1 eingefügt:

„10.25.1 Autobahnpolizeistation Memmingen“.

2. Nr. 10.26.1 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 25. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 27. Oktober 2026 in Kraft.

München, den 25. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-3-17-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

vom 27. Juli 2026

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 62 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonal-ausschusses:

§ 1

Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2024 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Anzahl und Arbeitszeit“ durch die Angabe „Anzahl, Arbeitszeit, Art der Durchführung und Bewertung“ ersetzt.
2. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann in den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. ²Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu verteilen. ³Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 nicht verbunden. ⁴Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die schriftlichen Prüfungen können als handschriftliche oder als dauerhaft niedergelegte elektronische oder digitale Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. ²Dabei sind auch Mischformen möglich. ³Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der für die jeweilige Prüfung zuständige Prüfungsausschuss.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 3 wird die Angabe „mit der automatisierten Datenverarbeitung zu bearbeiten sind“ durch die Angabe „als digitale Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtprüfungsnote setzt sich zu 70 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und zu 30 % aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammen.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Doppelaufgaben werden zweifach gewertet.“
5. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ , wobei Aufgaben ganz oder teilweise zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung gestellt werden können“ gestrichen.
6. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 2 wird die Angabe „Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ angefügt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „Tätigkeiten der Geschäftsstelle“ ersetzt.
7. § 50 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
- „3. Gerichtsvollzieherordnung (GVO).“
8. In § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „Kostenrechts“ die Angabe „und der Gerichtsvollzieherordnung“ eingefügt.
9. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Abweichend von Abs. 1 setzt sich die Gesamtprüfungsnote der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst zu 60 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, zu 25 % aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und zu 15 % aus der Gesamtnote zusammen, die sich aus der Summe der Punktzahlen aller Klausuren der drei fachtheoretischen Lehrgänge geteilt durch die Anzahl der vom Prüfling dort zu fertigenden Klausuren ergibt; wurden dem Prüfling eine oder mehrere Klausuren erlassen, bleiben diese bei der Berechnung unberücksichtigt. ²§ 4 Abs. 2 gilt für die Berechnung der Gesamtnote der Klausuren der fachtheoretischen Lehrgänge entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Bei der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst finden die Klausuren der drei fachtheoretischen Lehrgänge bei der Anwendung der Hälfteklausel nach Satz 1 keine Berücksichtigung.“
2. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Unberührt bleibt bei der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst die Gesamtnote der Klausuren aus den drei fachtheoretischen Lehrgängen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. In § 46 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „ , bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe)“ gestrichen.
4. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 38, 39 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 38, 39 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2027 in Kraft.

München, den 27. Juli 2026

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

630-2-24-F

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

**vom 15. Juli 2026
Vf. 11-VIII-22**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBI S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI S. 605) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2026 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022) vom 22. April 2022 (GVBI S. 102),

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

1. Art. 2a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022) vom 22. April 2022 (GVBI S. 102, BayRS 630-2-24-F), das durch Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI S. 114) geändert worden ist, verstößt gegen Art. 82 Abs. 1 BV (Schuldenbremse) und ist nichtig.
2. Im Übrigen wird der Antrag gegen die Antragsgegnerinnen zu 2 bis 4 abgewiesen. Der Antrag gegen den Antragsgegner zu 1 wird insgesamt abgewiesen.

Leitsätze:

1. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Haushaltsgesetzgebung besteht für Anträge im Verfahren der Meinungsverschiedenheit, die sich auf Bestimmungen eines Haushaltsgesetzes beziehen, über deren befristete zeitliche Wirkung hinaus ausnahmsweise ein öffentliches Interesse für eine Entscheidung fort.
2. Das von Art. 24 Abs. 2 BV garantierte Zutritts- und Anhörungsrecht der Staatsregierung zieht den Rechten der Abgeordneten aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV von vornherein Grenzen. Ein Recht der Abgeordneten oder Fraktionen, das es der Staatsregierung verböte, sich zu ihren Anträgen und sonstigen Handlungen zu äußern, kennt die Verfassung auch im Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans und Verabschiedung des Haushaltsgesetzes nicht (Bestätigung von VerfGH vom 18.7.2024 BayVBI 2024, 769).
3. An die Stelle der Verpflichtung der Staatsregierung, gegenüber den Abgeordneten und Fraktionen im Hinblick auf deren Parlamentsarbeit Neutralität zu wahren, tritt im Verfahren der Gesetzgebung ein Objektivitäts- oder Sachlichkeitsgebot (Bestätigung von VerfGH vom 18.7.2024 BayVBI 2024, 769).
4. Da der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Regelung in Art. 82 Abs. 3 Satz 1 BV (notlagenbedingte Ausnahme vom Verbot der Nettokreditaufnahme) die Diktion von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GG nahezu wortgleich übernommen hat, kann bei der Auslegung der Vorschrift unmittelbar auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum bundesverfassungsrechtlichen Pendant zurückgegriffen werden.
5. Über die geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 82 Abs. 3 Satz 1 BV hinaus muss ein sachlicher

Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der notlagenbedingten Kreditaufnahme vorliegen, bei dessen Beurteilung dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zukommt. Damit der Verfassungsgerichtshof im Streitfall prüfen kann, ob die Beurteilung des Gesetzgebers anhand der von ihm gegebenen Begründung nachvollziehbar und vertretbar ist, trifft diesen eine Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren, deren konkrete Anforderungen von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

München, den 24. Juli 2026

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Hans-Joachim H e ß l e r , Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612